



Kampfrichterordnung des Stendaler Leichtathletikverein '92 e.V.

Vorwort

Die Kampfrichterordnung gilt für alle Mitarbeiter, Helfer und ausgebildeten Kampfrichter, die bei Leichtathletikveranstaltungen des Stendaler Leichtathletikverein '92 e.V. im Kampfgericht eingesetzt werden. Auf eine geschlechtsspezifische Beschreibung wird zur Vereinfachung verzichtet.

Die geltenden Ordnungen und Regeln des Deutschen Leichtathletikverbands, des Leichtathletikverbands Sachsen-Anhalt sowie des Bezirksfachverbandes Magdeburg bleiben hierbei im Grundsatz unberührt und werden anerkannt.

Nachfolgend werden die oben genannten wie folgt bezeichnet:

- Deutscher Leichtathletikverband e.V.: DLV
- Leichtathletikverband Sachsen-Anhalt e.V.: LVSA
- Bezirksfachverband Magdeburg e.V.: BFV MD
- Stendaler Leichtathletikverein '92 e.V.: SLV
- Mitarbeiter, Helfer & ausgebildete Kampfrichter: Kampfrichter
- Kampfrichterordnung: KRO

1. Grundsätze

1.1. Kampfrichter sind unentbehrlich für den Wettkampfsport.

Ihre Tätigkeit ist grundsätzlich ein Ehrenamt.

Die Kampfgerichte der jeweiligen Disziplinen stellen die regelkonforme Durchführung der Wettbewerbe sicher. Sie messen Höhen und Weiten, nehmen Zeiten und sorgen, durch ihre Unparteilichkeit, gemäß den Regeln für Chancengleichheit für aller Sportler.

Als Grundlage für die ordnungsgemäße Durchführung von Wettbewerben dienen hierzu die internationalen Wettkampfregeln (IWR) in der aktuellen und gültigen Fassung.

1.2. Kampfrichter gelten im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit als Mitarbeiter des SLV.

Sie sind verpflichtet Anweisungen der im Punkt 2.2. beschriebenen Personen Folge zu leisten. Der SLV hat die entsprechende Fürsorge für alle Kampfrichter zu tragen.

Unabhängig davon, ob diese dem SLV als Mitglied angehören.

Ehrenamtliche Kampfrichter erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß der unter Punkt 3.2. aufgeführten Maßgabe.



2. Pflichten der Kampfrichter

2.1. Pflichten im Einsatz:

- 2.1.1.** Kampfrichter bereiten sich vor Beginn einer Veranstaltung auf den Einsatz im Kampfgericht vor.
- 2.1.2.** Die Teilnahme an der Kampfrichterbesprechung des Einsatztages ist verpflichtend.
- 2.1.3.** Jedes Kampfgericht steht pünktlich und vollzählig für den Einsatz bereit.
- 2.1.4.** Alle Kampfrichter verpflichten sich, an der Sicherheit des Kampfgerichtes, der Athleten und Zuschauer selbstständig mitzuwirken. Insbesondere der Arbeitsschutz ist zu beachten.
- 2.1.5.** Für die Eintragung von Einsätzen im Kampfrichterbuch ist der Inhaber verantwortlich.
- 2.1.6.** Die Position des Obmanns einer Anlage muss mit einem erfahrenen Kampfrichter besetzt werden. Dieser muss das Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben.
- 2.1.7.** Der Einsatz von minderjährigen Kampfrichtern im Wurfsektor grundsätzlich zu meiden.

2.2. Kampfrichtern weisungsberechtigt sind:

- 2.2.1.** Präsidium des SLV
- 2.2.2.** Wettkampfleiter
- 2.2.3.** Einsatzleiter bzw. Kampfrichterwart
- 2.2.4.** Schiedsrichter
- 2.2.5.** Obmann der Wettkampfanlage
- 2.2.6.** andere technische Offizielle

Weisungsberechtigungen ergeben sich aus der eingesetzten Position, nicht nach einer Qualifikation.

2.3. Autorisation:

- 2.3.1.** Ausgebildete Kampfrichter weisen sich durch ihr Kampfrichterbuch aus. Auf die Gültigkeit für das Kalenderjahr ist zu achten.
- 2.3.2.** Kampfrichter ohne Ausbildung werden für eine Veranstaltung durch den Veranstalter legitimiert. Derselbe entscheidet über die entsprechende Form.
- 2.3.3.** Der Einsatzleiter bzw. Kampfrichterwart hat die Qualifikation zu Prüfen sowie über dessen Gültigkeit zu befinden.
- 2.3.4.** Vertreter des DLV, LVSA oder anderer Fachverbände sind durch ihre Position legitimiert.



3. Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten als Kampfrichter

3.1. Maxime:

- 3.1.1.** Dem Kampfrichter wird für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Für eine Versteuerung besteht Eigenverantwortung.
- 3.1.2.** Wettkampfausrüstung und Arbeitsschutzmittel werden durch den SLV gestellt. Eine Nutzung privater Materialien ist nur nach Absprache, Prüfung und Freigabe durch den Einsatzleiter bzw. Kampfrichterwart gestattet.

3.2. Kampfrichtergeld:

- 3.2.1.** Laut Finanzordnung des SLV wird die Zahlung einer Aufwandsentschädigung gewährt.
- 3.2.2.** Kampfrichterentschädigung für Wettkämpfe mit überregionalem Charakter wird auf Antrag des Org.-Büros durch das Präsidium gesondert festgelegt.

3.3. Auszahlung:

- 3.3.1.** Die Auszahlung des Kampfrichtergeldes erfolgt am Einsatztag an einer vom Einsatzleiter bzw. Kampfrichterwart genannten Stelle.
- 3.3.2.** Der Kampfrichter hat den Erhalt des Kampfrichtergeldes zu bestätigen
- 3.3.3.** Der Einsatzleiter bzw. Kampfrichterwart kann eine für die Auszahlung beauftragte Person benennen.

3.4. Honorarverträge:

- 3.4.1.** Eine Vergütung im Rahmen von Honorarverträgen obliegt dem Präsidium des SLV.



4. Aus- & Weiterbildung von Kampfrichtern

4.1. Zuständigkeit & Kosten:

- 4.1.1.** Der Kampfrichterwart bzw. sein Stellvertreter sind verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung aller Kampfrichter des SLV.
- 4.1.2.** Kosten für Ausbildungen von Mitgliedern des SLV werden entsprechend der Finanzordnung getragen.
Belege sind durch den Kampfrichter dem Präsidium des SLV einzureichen.

4.2 Durchführung:

- 4.2.1.** Die Ausbildung wird nach Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinie (APR) des DLV durchgeführt.
- 4.2.2.** Für eine Grundausbildung als Kampfrichter wird ein Mindestalter von 16 Jahren festgelegt.
Ein Einsatz als Helfer unter Anleitung ist vorher möglich.
- 4.2.3.** Für die Ausbildung als Obmann dürfen nur Kampfrichter delegiert werden, die mindestens 18 Jahre alt sind.
- 4.2.4.** Starter müssen mindestens 18 Jahre alt sein und als geeignet gelten.
Die Entscheidung über die Eignung obliegt allein dem Präsidium des SLV.
- 4.2.5.** Voraussetzungen für übrige Lehrgänge werden in den Ausschreibungen bekannt gegeben.

4.3. Nachweis:

- 4.3.1.** Erfolgreiche Teilnahme an Aus- & Weiterbildungen sind im Kampfrichterbuch nachzuweisen.
Eine Teilnahmebescheinigung kann anerkannt werden.
- 4.3.2.** Der Kampfrichter hat sich regelmäßig fortzubilden.
- 4.3.3.** Die Gültigkeit des Kampfrichterbuches ist zwingend mit der entsprechenden Aus- und Fortbildung verbunden.

5. Inkrafttreten & Anerkennung

Die KRO des SLV tritt nach Beschluss des Präsidiums mit Datum der Sitzung in Kraft.

Alle Kampfrichter auf Veranstaltungen des Stendaler Leichtathletikvereins'92 e.V. erkennen diese an.

Der Präsident d. SLV'92 e.V.

Der Kampfrichterwart d. SLV'92 e.V.